

562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (538 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 neuerlich abgeändert wird.

Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes trägt der Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1963 Rechnung, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, eine Regelung des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes einer geeigneten Lösung zuzuführen.

Da die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, beziehen sie keine Dienstbezüge, sondern in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates eine Geldentschädigung. Der Gesetzentwurf sieht einen Ruhebezug nur für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vor, nicht jedoch für die Ersatzmitglieder, da diesen auch keine laufende Geldentschädigung gebührt.

Der Ruhegenußanspruch entsteht bereits nach Vollendung von acht Jahren Amtstätigkeit in Höhe von 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage; er steigert sich mit jedem weiteren vollen Jahr um 6%, sodaß der volle Ruhegenuß mit Vollendung des 17. Jahres der Amtstätigkeit erreicht wird. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 80% der dem einfachen Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zustehenden Geldentschädigung.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. November 1964 beraten und nach den Ausführungen des Berichterstatters den Gesetzentwurf angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (538 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. November 1964

Mark
Berichterstatler

Dr. Winter
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 538 der Beilagen.

Artikel II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.“